

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 3. September 2009

Nummer 35

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 362 Anerkennung einer Stiftung („NOWEDA-Stiftung“). S. 313
- 363 Anerkennung einer Stiftung („Emmi-Meixner-Stiftung“). S. 313
- 364 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung DIE GRÜNE STADT“). S. 314
- 365 Berichtigung zu Amtsblatt Nr. 33 („Pina Bausch Stiftung“). S. 314
- 366 Kommunalwahlen 2009 Tag der Nachwahl zur Wahl des Rates im Wahlbezirk 01 Elberfeld-Mitte der Stadt Wuppertal. S. 314
- 367 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Dieter Michel). S. 314
- 368 Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. Dieter Michel, Oberhausen). S. 314
- 369 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans Rudolf Behr, Wesel). S. 315

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 370 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet des Kreises Rees (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Wesel und des Amtes Schermbeck) vom 22.03.1972 (Abl. Reg. Ddf. 1972 S. 256). S. 315
- 371 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Wesel und des Amtes Schermbeck (Kreis Rees) vom 15.08.1974 (Abl. Reg. Ddf. 1974 S. 325). S. 315

372 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Dinslaken vom 03.12.1974 (Abl. Reg. Ddf. 1974 S. 473). S. 316

373 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstroms in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01.08.1972 (Abl. Reg. Ddf. 1972 S. 379). S. 316

374 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Moers vom 30.01.1973 (Abl. Reg. Ddf. 1973 S. 103). S. 318

375 Zweite Berichtigung zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 11 vom 15. März 2007. S. 320

376 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Grillo-Werke AG, Weseler Straße 1, 47169 Duisburg. S. 322

377 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg. S. 322

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 378 Verlust eines Dienstausweises (PK Tarak Haupt). S. 322
- 379 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. S. 322
- 380 Kraftloserklärung von Sparurkunden (Nr. 3 552 189 841). S. 323
- 381 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 268 209). S. 323

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**362 Anerkennung einer Stiftung
 („NOWEDA-Stiftung“)**

Bezirksregierung
21.13 – St.1391

Düsseldorf, den 21. August 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„NOWEDA-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.08.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 313

**363 Anerkennung einer Stiftung
 („Emmi-Meixner-Stiftung“)**

Bezirksregierung
21.13 – St.1438

Düsseldorf, den 26. August 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Emmi-Meixner-Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19. August 2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 313

364 Anerkennung einer Stiftung
(„Stiftung DIE GRÜNE STADT“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1440

Düsseldorf, den 21. August 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung DIE GRÜNE STADT“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17. August 2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 314

365 Berichtigung zu Amtsblatt Nr. 33
Anerkennung einer Stiftung

Bezirksregierung
21.13 – St.1460

Düsseldorf, den 25. August 2009

Der Name der Stiftung lautet korrekt:

„Pina Bausch Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal (Die Stiftung ist seit dem 07. August rechtsfähig.)

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 314

366 Kommunalwahlen 2009
Tag der Nachwahl zur Wahl des Rates
im Wahlbezirk 01 Elberfeld-Mitte
der Stadt Wuppertal

Bezirksregierung
31.01.01.04/10

Düsseldorf, den 26. August 2009

Gemäß § 21 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372) wird bestimmt:

Die Nachwahl des Rates im Wahlbezirk 01 Elberfeld-Mitte der kreisfreien Stadt Wuppertal findet am

27. September 2009

statt. Die Ersatzbewerberin bzw. der Ersatzbewerber ist bis zum 01.09.2009 beim Stadtwahlleiter der Stadt Wuppertal, Untere Lichtenplatzer Str. 102, 42289 Wuppertal zu benennen.

Im Auftrag
Mause

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 314

367 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Dieter Michel)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 20. August 2009

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Dieter Michel
Mülheimer Straße 1
46049 Oberhausen

erteile ich hiermit die Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Vermessungstechniker Marcus Willuweit zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 314

368 Zurücknahme von
Vermessungsgenehmigungen
(Dipl.-Ing. Dieter Michel, Oberhausen)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 20. August 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Dieter Michel
Mülheimer Straße 1
46049 Oberhausen

erteilten Vermessungsgenehmigungen II für den Vermessungstechniker Horst Holthuysen und für den Dipl.-Ing. Norbert Schmitz sind erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 314

369

Erteilung einer Vermessungsgenehmigung

(Dipl.-Ing. Hans Rudolf Behr, Wesel)

Bezirksregierung
31.03-2416

Düsseldorf, den 26. August 2009

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hans Rudolf Behr
Aachener Straße 6
46483 Wesel

die Genehmigung erteilt, die

Dipl.-Ing. (FH) Natalie Ebert

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 315

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

370 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet des Kreises Rees (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Wesel und des Amtes Schermbeck) vom 22.03.1972 (Abl. Reg. Ddf. 1972 S. 256)**

Bezirksregierung
51.01.01.01.WES.09

Düsseldorf, den 26. August 2009

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) sowie §§ 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SVG. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Aufhebung

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet des Kreises Rees (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Wesel und des Amtes Schermbeck) vom 22.03.1972 (Abl. Reg. Ddf. 1972 S. 256) wird **für den Bereich des Kreises Wesel**, soweit sie nicht bereits durch das Inkrafttreten der Landschaftspläne „Raum Hamminkeln“, „Raum Wesel“ und „Raum Hünxe/Schermbeck“ des Kreises Wesel außer Kraft getreten ist oder durch eine frühere Verordnung aufgehoben wurde, aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Hansmann

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 315

371 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Wesel und des Amtes Schermbeck (Kreis Rees) vom 15.08.1974 (Abl. Reg. Ddf. 1974 S. 325)**

Bezirksregierung
51.01.01.01.WES.09

Düsseldorf, den 26. August 2009

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) sowie §§ 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SVG. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Aufhebung

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Wesel und des Amtes Schermbeck (Kreis Rees) vom 15.08.1974 (Abl. Reg. Ddf. 1974 S. 325) wird **für den Bereich des Kreises Wesel**, soweit sie nicht bereits durch das Inkrafttreten der Landschaftspläne „Raum Wesel“ und „Raum Hünxe/Schermbeck“ des Kreises Wesel außer Kraft getreten ist oder durch eine frühere Verordnung aufgehoben wurde, aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Hansmann

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 315

**372 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Änderung (teilweise Aufhebung) der
Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
im Bereich des Kreises Dinslaken
vom 03.12.1974 (Abl. Reg. Ddf. 1974 S. 473)**

Bezirksregierung
51.01.01.01.WES.09

Düsseldorf, den 26. August 2009

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) sowie §§ 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1
Aufhebung**

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Dinslaken (Abl. Reg. Ddf. 1974 S.473) wird **für den Bereich des Kreises Wesel**, soweit sie nicht bereits durch das Inkrafttreten der Landschaftspläne „Raum Dinslaken/Voerde“ und „Raum Hünxe/Schermbeck“ des Kreises Wesel außer Kraft getreten ist oder durch eine frühere Verordnung aufgehoben wurde, aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
– als höhere Landschaftsbehörde –

Im Auftrag
Hansmann

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 316

**373 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Änderung (teilweise Aufhebung)
der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
beiderseits des Rheinstroms
in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf
sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr
vom 01.08.1972 (Abl. Reg. Ddf. 1972 S. 379)**

Bezirksregierung
51.01.01.01.WES.09

Düsseldorf, den 26. August 2009

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) sowie §§ 27 bis 35 des Gesetzes über

Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1
Aufhebung**

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstroms in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01.08.1972 (Abl. Reg. Ddf. 1972 S. 379) wird **für den Bereich des Kreises Wesel**, soweit sie nicht bereits durch das Inkrafttreten des Landschaftsplanes „Raum Wesel“ des Kreises Wesel außer Kraft getreten ist oder durch eine frühere Verordnung aufgehoben wurde, **mit Ausnahme der in § 2 genannten Fläche aufgehoben**.

**§ 2
Fortgeltender Schutz**

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstroms in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01.08.1972 (Abl. Reg. Ddf. 1972 S. 379) gilt weiterhin für nachstehend genannten Bereich:

Flächen-Nr.:	Gemarkung:	Flur:	ganze Flurstücke	Flurstücke teilweise
1	Wesel	77	18, 19	22, 32

Diese Fläche erfüllt weiterhin, teilweise im Zusammenhang mit den durch den Landschaftsplan „Raum Wesel“ des Kreises Wesel festgesetzten Landschaftsschutzgebieten die Schutzgründe des § 21 des Landschaftsgesetzes NRW und bleibt damit schutzwürdig.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
– als höhere Landschaftsbehörde –

Im Auftrag
Hansmann



Anlage 1
zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen beiderseits des Rheinstroms in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf
sowie im Gebiet der Landesbaubehörde Ruhr vom 01.08.1972 (Abl.Reg.Ddf. 1972 S.379)
Az.:51.01.01.WES.09

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Düsseldorf, den 26.08.2009
Im Auftrag
H. Haßmann

geschützter Bereich

Maßstab 1 : 5 000

**374 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Änderung (teilweise Aufhebung)
der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
im Bereich des Kreises Moers
vom 30.01.1973 (Abl. Reg. Ddf. 1973 S. 103)**

Bezirksregierung
51.01.01.01.WES.09

Düsseldorf, den 26. August 2009

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) sowie §§ 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1
Inhalt**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Moers vom 30.01.1973 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

**§ 2
Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in der Anlage (Karte im Maßstab 1 : 2.500) schwarz umrandete und schraffierte Fläche im Bereich Gemarkung Repelen, Flur 35, Flurstücke 903, 904, 905 und 1434 (jeweils teilweise), Flur 50, Flurstücke 189 und 1577 (jeweils teilweise) und Flur 37, Flurstück 1182 teilweise.

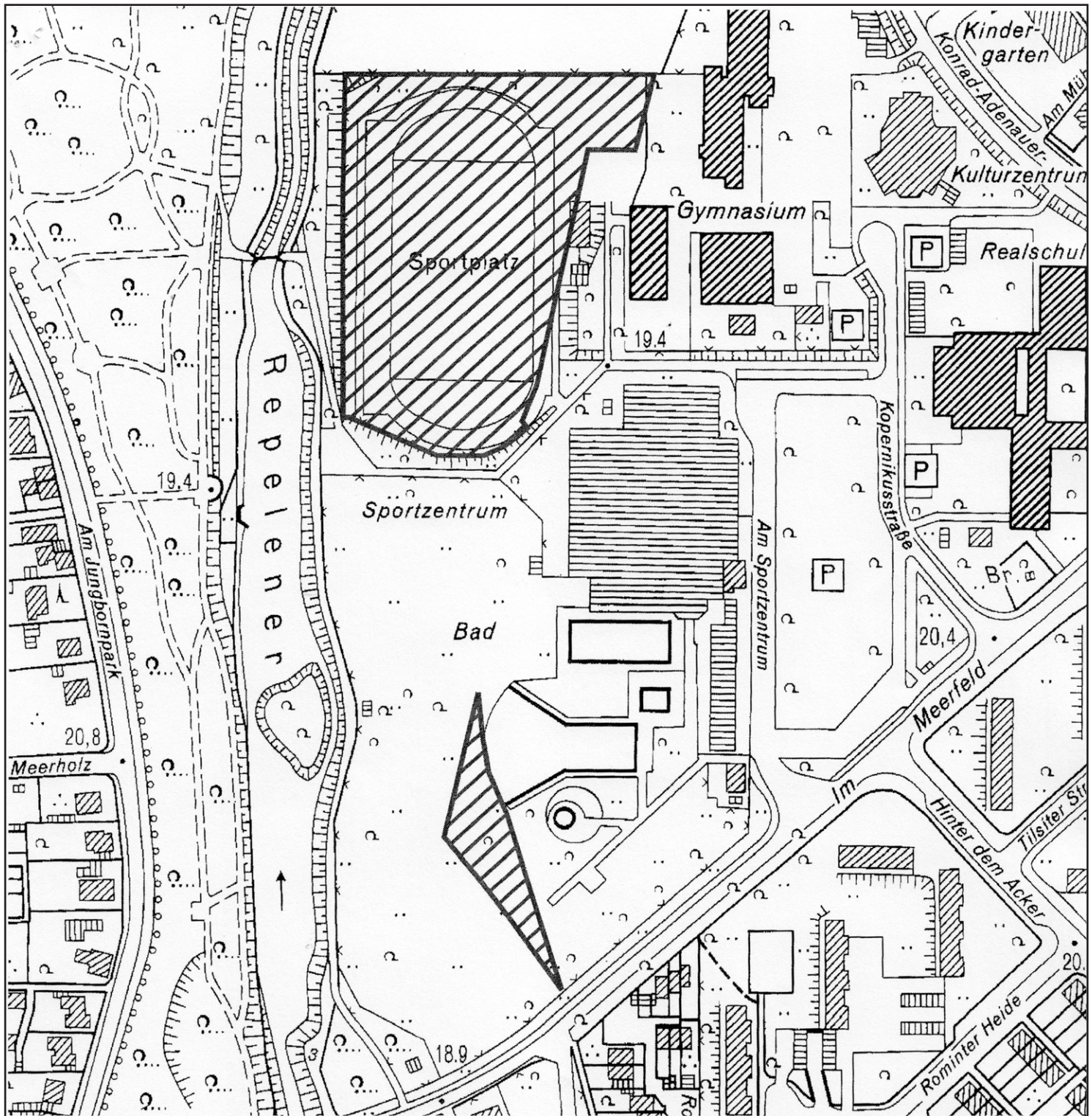
Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Hansmann



Anlage
zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze
von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Moers vom 30.01.1973
Az.: 51.01.01.01.WES.08 Eicker Wiesen

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Düsseldorf, den 26.08.2005
Im Auftrag

(Signature)
(Hansmann)



Aufhebungsfläche

Maßstab 1 : 2 500 (Vergrößerung aus der DGK 5)

**375 Zweite Berichtigung zum Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Nr. 11 vom 15. März 2007**

Bezirksregierung
51.01.01.01. NE 09

Düsseldorf, den 26. August 2009

– **lfd. Nr. 143** „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinden Osterath und des früheren Amts Lank (jetzt Ortsteil der Stadt Meerbusch) vom 18.08.1970 (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 323, Sonderbeilage), Seite 87/5 Karte vom 01. März 2007.“

Vorbemerkung:

Durch vorgenannte Verordnung wurde die zu Grunde liegende Verordnung teilweise aufgehoben; die weiterhin geschützten Bereiche wurden in § 2 listenmäßig benannt und in der Anlage kartenmäßig dargestellt. Dabei wurde in der Gemarkung Korschenbroich für den Bereich des Sportplatzes irrtümlicherweise eine Fläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, welche bereits 1998 als Schutzgebiet aufgehoben wurde (Standort einer Turnhalle). Die Verordnung wird daher **wie folgt berichtigt**:

In der Auflistung zu § 2 der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinden Osterath und des früheren Amts Lank (jetzt Ortsteil der Stadt Meerbusch) vom 18.08.1970 (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 323, Sonderbeilage), Seite 87/ 5 Karte vom 01. März 2007 wird Zeile 1 wie folgt verändert:

Flächen-Nr.:	Gemarkung:	Flur:	ganze Flurstücke	Flurstücke teilweise
1	Pesch	5	3, 9	1, 5, 6, 7, 8, 14
	Korschenbroich	21	157	159, 161, 162, 251
	Korschenbroich	22	–	45, 91

Die Karte Anlage 1 – Maßstab 1 : 5 000 – wird neu eingefügt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Hansmann



Anlage

zur Berichtigung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinden Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteil der Stadt Meerbusch) vom 18.08.1970

(Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 323, Sonderbeilage) vom 01.03.2007

Az.: 51.2.01.01.01.23

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Düsseldorf, den 28.08.2009

Im Auftrag

[Handwritten signature]

(Hansmann)



Landschaftsschutz

Maßstab

1 : 5 000

**376 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Grillo-Werke AG,
Weseler Straße 1, 47169 Duisburg**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0104/09/040101

Düsseldorf, den 25. August 2009

Die Firma Grillo-Werke AG, Weseler Straße 1, 47169 Duisburg hat mit Datum vom 04.06.2009 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Zinksulfatanlage durch Erhöhung des Mangan-Gehaltes der Einsatzstoffe auf dem Werksgelände der Grillo-Werke AG, Weseler Straße 1, 47169 Duisburg gestellt.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung des Mangan-Gehaltes der Einsatzstoffe auf 5 % in der Trockensubstanz sowie die Änderung der Nebenbestimmung 1.3.1 des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.03.2007 – Az. 56.01.01-4.1-4872, in der ein Grenzwert von 1 % festgelegt wurde. Mit der geplanten Änderung sind keine apparativen Änderungen oder Änderungen des Produktionsverfahrens verbunden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 322

**377 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma ThyssenKrupp Steel AG,
Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0212/08/0901.1

Düsseldorf, den 25. August 2009

**Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel AG
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg, hat mit Datum

vom 03.09.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung eines Hochofengasbehälters zu einem Mischgasbehälter gestellt.

Der Hochofengasbehälter mit Mischgasstation wird durch geringfügige Änderung zu einem Mischgasbehälter modifiziert. Hierbei wird der Behälter als solches nicht geändert. Durch eine Änderung der Rohrleitungsführung ergibt sich eine Veränderung des Betriebes.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
K. Fojeik

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 322

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**378 Verlust eines Dienstausweises
(PK Tarak Haupt)**

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1 – 42.01

Essen, den 21. August 2009

Der Dienstausweis Nr. 0550994, ausgestellt am 08.05.2006 durch das PAI Linnich für Herrn PK Tarak Haupt wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 322

**379 Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Ratingen
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Das kleine Dienstsiegel der Stadt Ratingen mit der Nr. 44 ist in Verlust geraten. Es handelt sich um einen Holzstempel mit kreisförmiger Gummiplatte, Durchmesser 25 mm, und trägt außer dem Stadtwappen die Umschrift „Stadt Ratingen, 44“.

Dieses Dienstsiegel wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienststempels wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienststempel gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadtverwaltung Ratingen, Minoritenstr. 2–6, 40878 Ratingen zuzuleiten.

Ratingen, den 21. August 2009

Birkenkamp
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 322

380 Kraftloserklärung von Sparurkunden

(Nr. 3 552 189 841)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3 552 189 841 wird hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 29.11.2008 für kraftlos erklärt. Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 17. Juli 2009

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 323

381 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 268 209)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 268 209 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 18.11.2009 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 18. August 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 323



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach